

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Großschönau (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit § 2 und dem Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.6.1993 (SächsGVBl. S. 502 ff.) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505) sowie dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.1.2000 in Verbindung mit der Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1.11.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Großschönau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Großschönau. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Abs.1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Großschönau aufhalten nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen untereinander gelten als gefährliche Hunde :
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Der gesamte Abs. 3 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer einen Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

| | | |
|----|-------------------------|------------|
| a) | für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| b) | für den zweiten Hund | 84,00 Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund | 84,00 Euro |
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1 .
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | | |
|----|-------------------------|-------------|
| a) | für den ersten Hund | 500,00 Euro |
| b) | für jeden weiteren Hund | 750,00 Euro |

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausgebildet sind und ausschließlich dem Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen.
3. Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
4. Hunde von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
6. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
7. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
8. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
9. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, insbesondere wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 9 Steuerermäßigung

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
3. für Hundehalter, die Mitglied im Hundesportverein oder im Rassehundezuchtverein innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt waren.
4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprüfung für die Klassen I bis III,
 - b) die Begleithundeprüfung,
 - c) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

5. Hunde, die aus Tierheimen in Privatbesitz übernommen werden, sowie herrenlose Hunde (Findlinge), welche von der Gemeindeverwaltung vermittelt werden.
- (2) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 2 .
 - (3) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 21,00 Euro für jeden Zuchthund, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 u. 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. in den Fällen des § 10 wenn
 - a) die Unterbringung nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse, besondere Kennzeichen und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalter anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Neuanmeldung von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit der gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke am Halsband versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung der Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt wer,
1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1,2,3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Großschönau vom 24.11.97, die 1. Änderungssatzung vom 07.02.2000, die 2. Änderungssatzung 26.11.2001 und die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20.02.2002 der Gemeinde Waltersdorf außer Kraft.

Großschönau, den 27.05.2003

Frank Peuker
Bürgermeister



Vermerke

Diese Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde durch Schreiben vom 11.06.2003 angezeigt.

Diese Satzung wurde gemäß der Großschönauer Bekanntmachungssatzung vom 27.01.2003 im Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft Großschönau - Hainewalde am 13.06.2003 öffentlich bekanntgemacht.

Frank Peuker
Bürgermeister

Großschönau, 19.06.2003
Ort, Datum